
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im März 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat kürzlich eine **Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken** eingeführt. Wir fassen die neuen Vorschriften für Sie zusammen. Außerdem standen im letzten Quartal 2019 die Förderung der **Elektromobilität** und weitere **Klimaschutzmaßnahmen** auf der Agenda des Gesetzgebers im Vordergrund. Wir stellen Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Änderungen vor. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Digitalisierung: **Mobiles Scannen** ist jetzt erlaubt.

Umsatzsteuerbefreiung

Neue Vorschriften für Privatkliniken sind seit dem 01.01.2020 in Kraft

Seit einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2009 konnte ein Großteil der Privatkliniken die Umsatzsteuerbefreiung nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber knüpfte die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt für Krankenhäuser, die nicht von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben wurden, an den **Bedarfsvorbehalt** des Sozialgesetzbuchs. Sofern ein Krankenhaus nicht in den Krankenhausbedarfsplan des entsprechenden Bundeslandes aufgenommen war, konnte es die Umsatzsteuerbefreiung nach deutschem Recht nicht in Anspruch nehmen. Diese nationale Regelung stand nicht in Einklang mit den Regelungen der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL).

Der Bundesfinanzhof hatte 2015 entschieden, dass sich Privatkliniken unmittelbar auf **europäi-**

sches Recht berufen können. Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken in das deutsche Recht übernommen. Danach sind Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen eines Krankenhauses,

- das keine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist oder
- bei dem es sich nicht um ein Plankrankenhaus im Sinne des Sozialgesetzbuchs (Privatklinik) handelt,

steuerfrei, wenn das **Leistungsangebot** der Privatklinik dem der zuvor genannten Krankenhäuser entspricht. Zudem müssen die Kosten an voraussichtlich mindestens 40 % der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Umsatzsteuerbefreiung: Neue Vorschriften für Privatkliniken sind seit dem 01.01.2020 in Kraft..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung: Wichtige steuerliche Änderungen ab 2020 im Überblick..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Elektromobilität: Fördermöglichkeiten rund um den Fuhrpark verlängert..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Klimaschutz: Steuerliche Begleitmaßnahmen gegen den Ausstoß von Treibhausgasen..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Versorgungsverbesserung: Belastbare Bedarfsnachweise für Zweigpraxisgenehmigung..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nachbesetzung: Auswahlentscheidung bei zwei schon länger als fünf Jahre tätigen Ärzten..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abrechnungsbetrug: Vertragsarzt ist nach gravierender beruflicher Verfehlung unwürdig..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Mobiles Scannen ist erlaubt..... | 4 |

kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung berechnet worden ist.

Hinweis: Sofern Privatkliniken bis Ende 2019 die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen wollten, mussten sie sich auf die MwStSystRL berufen. Privatkliniken, die die neuen Voraussetzungen erfüllen, haben umsatzsteuerfreie Krankenhausleistungen zu erklären. Privatkliniken, die sich bisher nicht auf die MwStSystRL berufen und nach nationalem Recht umsatzsteuerpflichtige Leistungen und Vorsteuerabzüge erklärt haben, müssen gegebenenfalls mit Vorsteuerkorrekturen rechnen. Sie sollten daher prüfen, ob sie die neuen Voraussetzungen erfüllen.

Gesetzgebung

Wichtige steuerliche Änderungen ab 2020 im Überblick

Zum Jahreswechsel ist eine ganze Reihe steuerlicher Änderungen in Kraft getreten. Die Wichtigsten haben wir für Sie zusammengefasst:

- **Vollautomatische Fristverlängerung:** Abgabefristen für Steuererklärungen kann das Finanzamt nun ohne Einbindung eines Amtsträgers ausschließlich automationsgestützt verlängern, sofern es zur Prüfung der Fristverlängerung ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem einsetzt.
- **Bonpflicht:** Durch das Kassengesetz wurde die Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020 eingeführt. Jeder Kunde muss demnach einen Kassenschein erhalten. Werden Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft, können die Finanzbehörden das betroffene Unternehmen aber von einer Belegausgabepflicht befreien.
- **Kleinunternehmer:** Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € (wie bisher) voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- **Verpflegungspauschalen:** Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung betragen nun 28 € (für Abwesenheiten von 24 Stunden) und 14 € (für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden Abwesenheit).

- **Gesundheitsförderung:** Der Freibetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung wurde von 500 € auf 600 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr angehoben.
- **Grund- und Kinderfreibetrag:** Der Grundfreibetrag ist von 9.168 € auf 9.408 € gestiegen. Der Kinderfreibetrag wurde von 2.490 € auf 2.586 € je Elternteil erhöht.

Elektromobilität

Fördermöglichkeiten rund um den Fuhrpark verlängert

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist in Kraft. Die bisher befristeten Regelungen zur **Dienstwagenbesteuerung** für Elektro- und Hybridfahrzeuge wurden wie folgt erweitert:

- Bei Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt.
- Soweit das Kfz diese Voraussetzungen nicht erfüllt und bei Anschaffungen nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite im elektrischen Betrieb mindestens 60 km beträgt.
- Bei Anschaffung nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite bei reinem E-Betrieb mindestens 80 km beträgt.

Hinweis: Diese Regelungen gelten auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode.

Folgende, bisher bis 2021 befristete Steuerbefreiungen bzw. Regelungen zur **Lohnsteuerpauschalierung** gelten nun bis zum 31.12.2030:

- Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Fahrrads ist steuerbefreit.
- Für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs vom Arbeitgeber in seinem Betrieb gewährte Vorteile und die zeitweise private Nutzung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerbefreit.

- Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Lavorrichtungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignet, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben.

Klimaschutz

Steuerliche Begleitmaßnahmen gegen den Ausstoß von Treibhausgasen

Das Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften ist unter Dach und Fach. Es beinhaltet unter anderem diese Maßnahmen:

- **Energetische Sanierung:** Seit Anfang 2020 werden energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebädeförderung als förderfähig eingestuft sind (z.B. Erneuerung bzw. Optimierung einer Heizungsanlage). Für die Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Kalenderjahr ist ein Steuerabzug von jeweils höchstens 7 % der Aufwendungen (in den jeweiligen Kalenderjahren höchstens 14.000 €) und im zweiten folgenden Kalenderjahr ein Steuerabzug von 6 % der Aufwendungen (höchstens 12.000 €) möglich. Insgesamt können in den drei Jahren somit 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € je Objekt, von der Steuerschuld als Steuerermäßigung abgezogen werden. Die konkreten Mindestanforderungen werden noch in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt.
- **Zugreisen:** Auch für Fernreisen mit der Bahn gilt nun der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % (statt bisher 19 %). Bisher war nur der Nahverkehr entsprechend begünstigt.

Zwei Gesetzesänderungen gelten erst ab 2021:

- **Fernpendlerpauschale:** Die Pendlerpauschale wird befristet vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 ab dem 21. Entfernungskilometer um 5 Cent auf 35 Cent und vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 um 8 Cent auf 38 Cent angehoben. Diese Anhebung gilt auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.
- **Mobilitätsprämie:** Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags lie-

gen, gibt es die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent bzw. 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschalen zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt.

Versorgungsverbesserung

Belastbare Bedarfsnachweise für Zweigpraxisgenehmigung

Ein Hausarzt hat kein Recht auf Zulassung zu einem weiteren **häftigen Versorgungsauftrag**, wenn er bereits einen vollen Versorgungsauftrag erfüllt. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) zusammenfassen.

Im Streitfall war ein Facharzt für Innere Medizin/Gastroenterologie in Sachsen zur vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich mit einem vollen Versorgungsauftrag zugelassen. Er beantragte die Zulassung mit einem **halben Versorgungsauftrag** als Facharzt für Innere Medizin (Hausarzt) an seinem 240 km von seiner Praxis entfernten, privaten Wohnort in Brandenburg. Dort drohe im hausärztlichen Versorgungsbereich eine Unterversorgung und er wolle Patienten Freitagnachmittag und Samstag versorgen. Vor allem ältere Patienten seien unter der Woche immobil, weil ihre motorisierten Verwandten arbeiteten. Sie könnten daher wochentags oft nicht zu den Ärzten im Umkreis fahren.

Der Zulassungsausschuss versagte dem Facharzt diese Genehmigung unter Hinweis auf den **fehlenden Bedarf** an einer weiteren Hausarztpraxis. Er klagte daraufhin auf Erteilung der Zweigpraxisgenehmigung. Das Sozialgericht (SG) erteilte ihm die weitere halbe Zulassung. Dagegen klagte wiederum der Berufungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung. Das LSG hat das Urteil des SG schließlich aufgehoben.

Schon praktisch sei es unmöglich, sowohl den Patienten in Brandenburg als auch jenen in Sachsen in einem dem **Versorgungsauftrag** entsprechenden Umfang zur Verfügung zu stehen. Zeiten in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden oder am Wochenende würden nicht ausreichen, um den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Darüber hinaus bedürfe es gerade im hausärztlichen Bereich einer besonderen Kontinuität der Arzt-Patienten-Beziehung. Ein Sprechstundenangebot an einem oder zwei Tagen der Woche würde dem nicht gerecht werden.

Nachbesetzung

Auswahlentscheidung bei zwei schon länger als fünf Jahre tätigen Ärzten

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat sich mit der Auswahlentscheidung zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes befasst. Im Streitfall betrieb ein Facharzt für Innere Medizin/Gastroenterologie mit seiner Ehefrau eine Vertragsarztpraxis in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Auf die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes ließ der Zulassungsausschuss den **Wunschkandidaten** des Ehepaars zu. Die unterlegene Mitbewerberin war schon länger approbiert als der Wunschkandidat. Sie legte daher Rechtsmittel ein - letztlich ohne Erfolg.

Das LSG gab der unterlegenen Bewerberin zwar insofern recht, als es durchaus auf eine längere berufliche Tätigkeit ankomme, um einen gewissen Erfahrungsstand zu gewährleisten. Allerdings dürfte dieser in den meisten ärztlichen Bereichen nach etwa fünf Jahren vollends erreicht sein. Das höhere Alter eines Bewerbers oder seine längere ärztliche Tätigkeit könnten daher keinen Vorzug mehr begründen. Nach Meinung des LSG sind die Kriterien Approbationsalter und **Dauer der ärztlichen Tätigkeit** weder empirisch belegt noch sonst valide. Zudem sei auch die Dauer der Eintragung in die Warteliste im Nachbesetzungsverfahren nur ergänzend einzubeziehen und habe im Vergleich zu anderen Eignungskriterien eine geringere Bedeutung.

Hinweis: Darüber hinaus hat das LSG klargestellt, dass ein Bewerber nicht den Zuschlag erhalten kann, wenn die verbleibenden BAG-Praxispartner - sprich seine künftigen Kollegen - ihn nicht wollen und stattdessen einen anderen Bewerber bevorzugen.

Der Beschluss ist in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen. Daher bleibt nun die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Abrechnungsbetrug

Vertragsarzt ist nach gravierender beruflicher Verfehlung unwürdig

Vertragsärzte sind Teil des staatlichen, von der Gemeinschaft der Versicherungspflichtigen bzw. den Arbeitgebern getragenen Gesundheitssystems. Sie stehen in besonderem Maße in der Pflicht, mit den begrenzten Mitteln verantwortlich umzugehen. Die Gefährdung der finanziellen Basis der Kassen durch betrügerische Falschabrechnungen in großem Umfang stellt daher eine

gravierende berufliche Verfehlung dar, die ohne weiteres zur Berufsunwürdigkeit führen kann, ohne dass es eines zusätzlichen „behandlungsrelevanten“ Aspekts bedarf.

Im Streitfall hatte ein Vertragsarzt über fünf Jahre in einer Vielzahl von Fällen nicht erbrachte Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. Er hatte somit Honorare in erheblichem Umfang zu Unrecht erhalten. Nach seiner strafrechtlichen Verurteilung widerrief die Approbationsbehörde die **Approbation**. Das Berufsgericht für Heilberufe Gießen hat entschieden, dass der Beschuldigte unwürdig ist, den Beruf des Arztes auszuüben.

Steuertipp

Mobiles Scannen ist erlaubt

Das Bundesfinanzministerium hat die **GoBD** (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) neu gefasst. Im Rahmen der GoBD werden Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme festgelegt. Im Folgenden finden Sie punktuelle Änderungen, die **seit dem 01.01.2020** gelten:

- Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung sind enger gefasst worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.
- Die Erfassung von Belegen durch Fotografie (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege dort entstanden sind oder empfangen wurden. Die entsprechenden Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.
- Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format konvertiert, sind eigentlich beide Versionen zu archivieren. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen